Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 908

Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung

Von

Wolfgang Roth



Duncker & Humblot · Berlin

WOLFGANG ROTH

Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung

Schriften zum Öffentlichen Recht Band 908

Die Grundrechte Minderjähriger im Spannungsfeld selbständiger Grundrechtsausübung, elterlichen Erziehungsrechts und staatlicher Grundrechtsbindung

Von

PD Dr. Wolfgang Roth, LL. M.



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0200 ISBN 3-428-11000-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist aus meinem Habilitationsvortrag mit dem Titel "Grundrechtsmündigkeit" hervorgegangen, den ich im Mai 2000 vor dem Konvent der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim gehalten habe.

Die Befassung mit diesem Thema zeigte mir bald, daß dieses einer eingehenderen Behandlung würdig ist als es ein Vortrag erlaubt. Die Grundrechtsausübung durch Minderjährige betrifft nicht allein ihr Verhältnis zum Staat, sondern wirft grundsätzliche Fragen nach den Konsequenzen auf, die sich aus den Grundrechten der Minderjährigen für die gesetzliche Regelung der Rechtsbeziehungen der Kinder zu ihren Eltern oder Vormündern ergeben, namentlich hinsichtlich des Erziehungsrechts. Die Einbettung des Familienrechts in die Grundrechtsordnung indes ist in Rechtsprechung und Literatur bis heute dogmatisch ebensowenig befriedigend erfaßt wie generell das Verhältnis von Zivilrecht und Grundrechten. Es erschien daher angezeigt, die hier auftretenden materiellrechtlichen und prozessualen Fragen einer Untersuchung zuzuführen, die das schwierige grundrechtliche Spannungsfeld im Dreiecksverhältnis Kinder – Eltern – Staat näher beleuchtet.

Diese Untersuchung, für deren Aufnahme in die Schriften zum Öffentlichen Recht ich Herrn Professor Dr. *Norbert Simon* herzlich danke, wird hiermit vorgelegt. Rechtsprechung und Literatur sind im allgemeinen bis Sommer 2001 eingearbeitet, doch konnten sie in Einzelfällen noch darüber hinaus berücksichtigt werden.

Bonn/Mannheim, im August 2002

Wolfgang Roth

Inhaltsübersicht

A.	Die	Problematik der Grundrechtsmündigkeit	1
	I.	Rechtsfähigkeit – Rechtsausübung – Rechtsverteidigung	2
	II.	Das Dreiecksverhältnis Minderjähriger – Eltern – Staat	5
	III.	Untersuchungskomplexe	8
В.	Die	Grundrechtsfähigkeit Minderjähriger	11
	I.	Keine Altersgrenzen für die Grundrechtsträgerschaft	11
	II.	Immanente Altersgrenze bei der Eheschließungsfreiheit	18
	III.	Ergebnis	22
C.	Die	Grundrechtsausübung durch Minderjährige	23
	I.	Problembereiche der Grundrechtsausübung	23
	II.	Grundrechtsausübung und Handlungsfähigkeit	36
	III.	Grundrechtsausübung und Grundrechtsreife	46
	IV.	Grundrechtsausübung und Grundrechtsmündigkeit	63
D.	Gr	undrechtsgeltung und Grundrechtswirkung im Familienrecht	86
	I.	Grundrechtsgeltung und Grundrechtswirkung im Zivilrecht	87
	II.	Die grundrechtlichen Rahmenvorgaben für das Familienrecht	93
	III.	Die gesetzliche Regelung des elterlichen Erziehungsrechts innerhalb des Rahmens kollidierender Grundrechte des Kindes und seiner Eltern	125
	IV.	Die gesetzliche Regelung des vormundschaftlichen Erziehungsrechts innerhalb des Rahmens kollidierender Grundrechte des Kindes	153
E.	Die	gerichtliche Geltendmachung der Grundrechte Minderjähriger	164
	I.	Keine Grundrechts-Prozeßfähigkeit Minderiähriger	164

Inhaltsübersicht

II. Die Geltendmachung der Grundrechte Minderjähriger de gesetzlichen Vertreter	
Zusammenfassung	219
Literaturverzeichnis	231
Sachverzeichnis	239

Inhaltsverzeichnis

A.	Die	Problematik der Grundrechtsmündigkeit	1
	I.	Rechtsfähigkeit – Rechtsausübung – Rechtsverteidigung	2
	II.	Das Dreiecksverhältnis Minderjähriger – Eltern – Staat	5
	III.	Untersuchungskomplexe	8
В.	Die	Grundrechtsfähigkeit Minderjähriger	11
	I.	Keine Altersgrenzen für die Grundrechtsträgerschaft	11
	II.	Immanente Altersgrenze bei der Eheschließungsfreiheit	18
	III.	Ergebnis	22
c.	Die	Grundrechtsausübung durch Minderjährige	23
	I.	Problembereiche der Grundrechtsausübung	23
		Ausübungsbedürftige und nicht ausübungsbedürftige Grundrechte	
		a) Arten subjektiver Grundrechte: Abwehr- und Leistungsrechte	23
		b) Nicht besonders ausübungsbedürftige Abwehrrechte	25
		c) Negative Freiheitsausübung	28
		d) Die Ausübung grundrechtlicher Leistungsrechte	30
		Die Problembereiche positiver Ausübung freiheitsschützender Abwehrrechte durch Minderjährige	31
	II.	Grundrechtsausübung und Handlungsfähigkeit	36
		Natürliche und rechtliche Handlungsfähigkeit	36
		2. Grundrechtsausübung durch natürliches Handeln	38
		3. Grundrechtsausübung durch rechtliches Handeln	40
		a) Die Akzessorietät der Grundrechtsausübung bei rechtlichem Handelnb) Grundrechtlich relevante Stellvertretung in rechtlichem Handeln	
	III.	Grundrechtsausübung und Grundrechtsreife	46
		Das Problem der Grundrechtsreife	46
		2. Die Grundrechtsreife bei ausgewählten Freiheitsrechten	47

Inhaltsverzeichnis

			b) Keine Grundrechtsreife bei der allgemeinen Handlungsfreiheit b) Keine Grundrechtsreife bei der Freiheit der Person	. 49
			c) Die Grundrechtsreife bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit	
			d) Die Grundrechtsreife bei der Meinungsfreiheit	
			e) Die Grundrechtsreife bei der Versammlungsfreiheit	
			f) Petitionsrecht	. 60
		3.	Ergebnis zur Grundrechtsreife	.61
	IV.	Gr	rundrechtsausübung und Grundrechtsmündigkeit	. 63
			Das Problem der Grundrechtsmündigkeit	
		2.	Kein zusätzliches Erfordernis einer Grundrechtsmündigkeit	
			a) Keine Grundrechtsmündigkeit erst ab Volljährigkeit	
			aa) Keine Anlehnung an die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit	
			bb) Zusammenhang von Verantwortlichkeit und Berechtigung	
			cc) Schutzzweck der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit	
			dd) Keine Parallele zum Wahlrechtsalter	
			b) Kein starres Grundrechtsmündigkeitsalter unterhalb von 18 Jahren	
			c) Keine Grundrechtsmündigkeit ab individueller Einsichtsfähigkeitd) Normative Unhaltbarkeit selbst einer individuell bestimmten Grund-	. 79
			rechtsmündigkeit	. 81
D	Gr	un	drechtsgeltung und Grundrechtswirkung im Familienrecht	. 86
	I.	Gı	rundrechtsgeltung und Grundrechtswirkung im Zivilrecht	. 87
	II.	Di	e grundrechtlichen Rahmenvorgaben für das Familienrecht	. 93
		1.	Die Grundrechte der Kinder als Vorgabe für das Familienrecht	
			a) Leistungsrechtliche Vorgaben für das Familienrechtb) Die Abwehrrechte des Kindes als Maßstab familienrechtlicher Normen.	
		2.	Das grundrechtlich geschützte Elternrecht als Vorgabe für das Familienrecht	00
			a) Das "natürliche Recht" der Eltern als naturrechtliches Elternrecht	
			aa) Die Anerkennung überverfassungsrechtlichen Naturrechts	100
			bb) Kein "biologisches" Verständnis des "natürlichen Elternrechts" cc) Zur sogenannten "weltanschaulichen Neutralität" des	102
			Grundgesetzes	104
			dd) Kein Widerspruch der naturrechtlichen Deutung des Elternrechts	
			gegen die negative Glaubensfreiheit	110
			b) Das Elternrecht als Pflichtrecht	
			c) Der Eigenwert des Elternrechts gegenüber der Elternpflicht	
			d) Erzieherische Weitergabe ethisch-sittlicher Überzeugungen	
	III.		ie gesetzliche Regelung des elterlichen Erziehungsrechts innerhalb des	
			ahmens kollidierender Grundrechte des Kindes und seiner Eltern	
			Die Komplexität der Grundrechtskollisionslage	
		2.	Das gesetzliche Erziehungsleitbild	132

		3.	Der Einfluß der Kindesgrundrechte auf die Auslegung der familien- rechtlichen Erziehungsnormen	. 136
			a) Kindeswille und Kindeswohl	
			b) Zulässigkeit und Grenzen gesetzlicher Teilmündigkeiten	
			c) Berücksichtigung außerfamiliärer Rechtsverhältnisse einschließlich des Schulverhältnisses	145
		4.	Inhaltliche Bewertungsbefugnisse der Eltern und verbotswidriges Verhalten des Minderjährigen	147
		5.	Resümee	153
	IV.		e gesetzliche Regelung des vormundschaftlichen Erziehungsrechts nerhalb des Rahmens kollidierender Grundrechte des Kindes	153
		1.	Vormundschaft als Surrogat elterlicher Sorge	154
		2.	Kein Schutz des Vormundes gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	156
		3.	Der grundrechtlich abgesteckte Erziehungsrahmen des Vormundes	157
		4.	Unterschiede in den Erziehungsbefugnissen der Eltern und des Vormundes	160
Ε.	Die	e ge	erichtliche Geltendmachung der Grundrechte Minderjähriger	164
	I.	K	eine Grundrechts-Prozeßfähigkeit Minderjähriger	164
		1.	Keine generelle Grundrechts-Prozeßfähigkeit vor den Fachgerichten	165
			a) Gesetzliche Regelung der Prozeßfähigkeit Minderjährigerb) Keine besondere Grundrechts-Prozeßfähigkeit Minderjähriger	
		2.	Keine generelle Verfassungsbeschwerde-Prozeßfähigkeit Minderjähriger	173
	II.	D	ie Geltendmachung der Grundrechte Minderjähriger durch die setzlichen Vertreter	177
		_	Die Problematik der Rechtsschutzlücke	
		2.	Materiellrechtliche Vorgaben für die Entscheidung der gesetzlichen Vertreter über die gerichtliche Geltendmachung der Grundrechte des	
			Minderjährigen	180
		3.	Rechtsschutz des Minderjährigen gegen Entscheidungen seiner Eltern bezüglich der gerichtlichen Verteidigung seiner Grundrechte	10/
			a) Keine vormundschaftsgerichtliche Bestellung eines Ergänzungs-	104
			pflegers	185
			b) Die Befugnis des Familiengerichts zum Eingriff in das elterliche	
			Sorgerecht	187 196
			aa) Amtsverfahren	196
			bb) Bestellung eines Verfahrenspflegers	201
			d) Die Vorgehensweise des Familiengerichts	
			aa) Bemühen um eine einvernehmliche Lösung	ZU4

Inhaltsverzeichnis

	bb) Die Entscheidungsmöglichkeiten des Familiengerichts	205	
	cc) Statthaftigkeit und Notwendigkeit vorläufiger Anordnungen		
۵	Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Familiengerichts		
, C	aa) Statthaftigkeit der Beschwerde		
	bb) Beschwerdeberechtigung		
	cc) Ausübung des Beschwerderechts durch Minderjährige		
f	Verfassungsbeschwerde gegen die familiengerichtliche Entscheidung.		
•) Ergebnis	218	
Zusammen	fassung	219	
Literaturv			
Sachverzei	chnis	239	

Abkürzungsverzeichnis¹

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AK GG Alternativkommentar: Kommentar zum Grundgesetz für die Bun-

desrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare

AöR Archiv des öffentlichen Rechts

AsylVfG Asylverfahrensgesetz AuslG Ausländergesetz

BadStGH Badischer Staatsgerichtshof

BayObLGZ Bayerisches Oberstes Landesgericht, Entscheidungssammlung in

Zivilsachen

BBiG Berufsbildungsgesetz

BGB-RGRK Reichsgerichtsräte-Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

BK GG Bonner Kommentar zum Grundgesetz

can. canon

CIC Codex Iuris Canonici

EGZPO Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

FeV Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr

(Fahrerlaubnis-Verordnung)

FG Freiwillige Gerichtsbarkeit

FGG Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FGPrax Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

HdbDStR Handbuch des Deutschen Staatsrechts

HdbStKirchR Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutsch-

land

HStR Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland

JGG Jugendgerichtsgesetz

KDVNG Gesetz zur Neuordnung der Verweigerung des Kriegsdienstes mit

der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungs-

Neuordnungsgesetz)

KGJ Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts

KindRG Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsre-

formgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942)

¹ Es werden die allgemein gebräuchlichen Abkürzungen verwendet, zu denen etwa auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Aufl. 1992, verwiesen werden kann. Das hiesige Abkürzungsverzeichnis führt deshalb nur die weniger geläufigen Abkürzungen auf.

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissen-

schaf

LKV Landes- und Kommunalverwaltung

MedR Medizinrecht

Motive Zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das

Deutsche Reich

PrALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni

1794 mit Anhang vom 1. April 1803 (Neue Ausgabe 1817)

RdJ Recht der Jugend

RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens

RKEG Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921

(RBGl. S. 939)

RStGH Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich

SBZ Sowjetische Besatzungszone

SGB Sozialgesetzbuch WPflG Wehrpflichtgesetz

WRV Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Wei-

marer Reichsverfassung) (RGBl. S. 1383)

ZfJ Zentralblatt für Jugendrecht

ZVglRWiss Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

A. Die Problematik der Grundrechtsmündigkeit

Seitdem *Hildegard Krüger* im Jahre 1956 in ihrem grundlegenden Aufsatz über "Grundrechtsausübung durch Jugendliche und elterliche Gewalt" den Begriff der "Grundrechtsmündigkeit" zwar nicht geprägt – dieses Verdienst darf wohl *Friedrich Klein*² für sich in Anspruch nehmen³ –, aber doch nachhaltig in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt hat, ist die Debatte um den damit angesprochenen Problemkreis nicht mehr verebbt, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderjährigen eine elternunabhängige, eigenständige Grundrechtsausübung möglich ist, und welche Konsequenzen sich bejahenden Falles hieraus im Verhältnis zu ihren Eltern ergeben. Während die Rechtsfigur einer eigenständigen "Grundrechtsmündigkeit" in Literatur und Judikatur viel Anklang⁴ und sogar Eingang in Gesetzesbegründungen⁵ gefunden hat, sind indes

¹ Krüger, FamRZ 1956, 329.

² v. Mangoldt/Klein, GG, Vorb. B XV 2 c.

³ Den Hinweis auf die frühere, wenngleich inhaltlich etwas abweichende Verwendung des Begriffs der "Grundrechtsmündigkeit" bei v. Mangoldt/Klein, GG, Vorb. B XV 2 c, geben Hohm, NJW 1986, 3108 f. Fn. 24 und Schwerdtner, AcP 173 (1973), 232 Fn. 16. - Allerdings ist diesbezüglich anzumerken, daß weder Hohm noch Schwerdtner diesen Hinweis hinlänglich erläutern. Schwerdtner (ebd.) stellt einfach in den Raum, daß der Begriff "erstmalig" in der 2. Auflage des v. Mangoldt/Klein'schen Kommentares von 1957 auftauchte, obschon ja der Krügersche Aufsatz 1956 veröffentlicht wurde. Und die von Hohm (ebd.) gegebene Begründung dürfte auf einem bibliographischen Mißverständnis basieren. Denn entgegen Hohm stellte die 2. Auflage des Grundgesetz-Kommentars von v. Mangoldt/Klein keinen "unveränderten Nachdruck der 1. Auflage" des Kommentars von v. Mangoldt aus dem Jahre 1953 dar, sondern eine stark vermehrte und neubearbeitete Auflage aus den Jahren 1955/57. Der in den Ausgaben von 1966 befindliche Vermerk "Unveränderter Nachdruck" bezeichnet entgegen dem offenbaren Mißverständnis von Hohm also einen Nachdruck der 2. Auflage, nicht etwa der 1. Auflage. Im Ergebnis haben Hohm und Schwerdtner aber gleichwohl recht, und zwar deshalb, weil die Vorbemerkungen der 2. Auflage Bestandteil der ersten Lieferung derselben aus dem Jahre 1955 waren und deshalb etwas vor dem Aufsatz Krügers erschienen sind. Von Konsequenz für die rechtswissenschaftliche Diskussion war aber allein letzterer Beitrag, und von daher bleibt mit Recht zuvörderst ihr Name mit dem Begriff der Grundrechtsmündigkeit verbunden.

⁴ Vgl. z.B. HessStGH, NJW 1966, 31, 32; BGHZ 21, 340, 352; BVerwGE 74, 327, 332; BayObLGZ 1984, 184, 192; BayObLG, FamRZ 1985, 737, 738; OVG Berlin, DVBl. 1976, 261, 262; VG Kassel, NVwZ 1986, 503, 504; VG Köln, NVwZ 1985, 217, 218; Bleckmann, Staatsrecht II, § 17 Rn. 12; Czerner, MedR 2001, 360; Denninger, in AK GG, vor Art. 1 (Lfg. 2001) Rn. 36; Dürig, in Maunz/Dürig, GG, Art. 17 (Lfg. 1960)

auch kritische bis ablehnende Stimmen nicht ausgeblieben, die von der eher milden Beurteilung, das betreffende Rechtsinstitut trage "einen falschen Namen" und seine Bezeichnung als "Grundrechtsmündigkeit" sei "mißverständlich", über die Verwerfung des Themas als "Scheinproblem" und petitio principii⁹ bis hin zur völligen Ablehnung einer "Grundrechtsmündigkeit" reichen¹⁰.

I. Rechtsfähigkeit - Rechtsausübung - Rechtsverteidigung

Ihre Geburt verdankt die Rechtsfigur der Grundrechtsmündigkeit der Tatsache, daß in weiten Bereichen der Rechtsordnung die Innehabung eines Rechts und die Fähigkeit, dieses Recht selbst ausüben zu können, auseinanderfallen, so daß sich fast von selbst die Frage aufdrängt, ob möglicherweise auch zwischen der Innehabung von Grundrechten und der Fähigkeit zu ihrer selbständigen Ausübung eine mehr oder minder große Kluft besteht¹¹. Besonderer Vorbild-

Rn. 25, Art. 19 III (Lfg. 1977) Rn. 18; Gallwas, Grundrechte, Rn. 94; Groß, RdJ 1965, 150; Günther, DVBl. 1983, 1084 f.; Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, Rn. 60; Häberle, Verfassungsschutz der Familie, S. 17; Herzog, in Maunz/Dürig, GG, Art. 8 (Lfg. 1987) Rn. 37; Kirchhof, Die Grundrechte des Kindes, S. 171, 178; Kley/Rühmann, in Umbach/Clemens, BVerfGG, § 90 Rn. 25; Kniesel, in Lisken/Denninger, HdbPolR, H 61 ff.; Maunz, in Maunz/Dürig, GG, Art. 6 II (Lfg. 1980) Rn. 34; v. Münch, in v. Münch/Kunig, GG, Vorb. Rn. 13; v. Mutius, Jura 1987, 273; Oppermann, in 51. DJT, C 83; Pawlowski, BGB AT, Rn. 167; Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, § 12 Rn. 21; Rüfner, in HStR V, § 116 Rn. 19, 23; Schlaich, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 204; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, Rn. 204; Schulze-Fielitz, in Dreier, GG, Art. 8 Rn. 30; Schwerdtner, AcP 173 (1973), 227 ff.; Umbach, in FS Geiger, S. 363 f.; Walter, FamRZ 2001, 2; Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht 1, § 33 Rn. 75; Würtenberger, in FS Obermayer, S. 117; unter Beschränkung auf die verfassungsprozessuale Seite auch Dreier, in Dreier, GG, vor Art. 1 Rn. 73.

⁵ BT-Drucks. 7/2060, S. 13, 16.

⁶ Reuter, FamRZ 1969, 625.

⁷ Stern, Staatsrecht III/1, § 70 V I c; vgl. Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, § 7 I 1; ferner Moritz, Die (zivil-)rechtliche Stellung, S. 127; Peschel-Gutzeit, RdJB 1994, 491.

⁸ Vgl. Reuter, FamRZ 1969, 622.

⁹ Flume, BGB AT II, S. 220.

Hesse, Verfassungsrecht, Rn. 285; Hohm, NJW 1986, 3111; Jarass/Pieroth, GG, Art. 19 Rn. 11; Jestaedt, in BK GG, Art. 6 II, III (Lfg. 1995) Rn. 133; Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 126; Ramm, Jugendrecht, § 24 II 6 b; ders., in FS Stein, S. 248; Robbers, DVBl. 1987, 713; ders., Verfassungsprozessuale Probleme, S. 10; Roell, Die Geltung der Grundrechte, S. 34; dies., RdJB 1988, 386; Sachs, in Sachs, GG, vor Art. 1 Rn. 75; Salgo, KritV 2000, 350 f.; Stein, Staatsrecht, § 26 II; Ule/Laubinger, Verwaltungsverfahrensrecht, § 16 Rn. 13; Wenz, in BGB-RGRK, vor § 1626 Rn. 15.

¹ Zu dieser Fragestellung vgl. BayVerfGH 10, 101, 109; BGHZ 35, 1, 9; Dürig, in Maunz/Dürig, GG, Art. 19 III (Lfg. 1977) Rn. 16; Fehnemann, RdJ 1967, 282; dies.,

oder Modellcharakter kam in der diesbezüglichen Diskussion stets der grundlegenden Unterscheidung von Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu: Zwar ist jeder Mensch ab der Vollendung seiner Geburt rechtsfähig (§ 1 BGB), kann also Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Jedoch die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit - früher oft Mündigkeit genannt¹², wovon denn auch die Figur der Grundrechtsmündigkeit ihren Namen herleitet - tritt erst mit der Volljährigkeit ein, heute also mit Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 2 BGB). Demgegenüber können Kinder unter 7 Jahren ihre Rechte im rechtsgeschäftlichen Verkehr überhaupt nicht selbst ausüben, weil alle ihre Willenserklärungen wegen Geschäftsunfähigkeit nichtig sind (§ 104 Nr. 1, § 105 Abs. 1 BGB), und Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben sind, so in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 106 ff. BGB), daß ihnen die selbständige Ausübung ihrer Rechte in weitem Umfange versagt bleibt, nämlich immer dann, wenn hierzu Willenserklärungen abzugeben sind, welche ihnen nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil verschaffen (§ 107 BGB). Dieser materiellrechtliche Unterschied von Rechts- und Geschäftsfähigkeit findet seine verfahrensrechtliche Entsprechung namentlich in der Unterscheidung von Partei- und Prozeßfähigkeit im Zivilprozeß (§ 50 Abs. 1, § 52 Abs. 1 ZPO) bzw. von Beteiligungs- und Prozeßfähigkeit im Verwaltungsprozeß (§ 61 Nr. 1, § 62 Abs. 1 VwGO) sowie von Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren (§ 11 Nr. 1, § 12 Abs. 1 VwVfG), wobei die Partei- bzw. Beteiligungsfähigkeit grundsätzlich an die Rechtsfähigkeit anknüpft, die Prozeß- bzw. Handlungsfähigkeit hingegen an die Geschäftsfähigkeit¹³.

Schon die genannten Beispiele belegen, daß es alles andere als selbstverständlich ist, daß ein (minderjähriger) Rechtsinhaber seine Rechte materiell selbständig ausüben oder gar verfahrens- und prozeßmäßig geltend machen kann. Ganz im Gegenteil stellt es in der heutigen Rechtsordnung den Normalfall dar, daß minderjährige Rechtsinhaber ihre Rechte nicht selbst, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben können, weil ihnen selbst die Rechtsausübungsfähigkeit fehlt. Auch wenn es offenkundig zu weit ginge, deswegen bereits ein allgemeines Rechtsprinzip anzunehmen, daß Minderjährige ihre subjektiven Rechte nie selbst ausüben könnten und diesbezüglich immer auf das Eintreten ihrer gesetzlichen Vertreter angewiesen wären, so drängt sich doch jedenfalls angesichts dieser seit jeher geläufigen und grundsätzlich unangefochtenen Differenzierung die Frage auf, ob eine parallele Unterscheidung auch bei den Grundrechten zu machen sei, mit der Folge, daß Minderjährige ihre Grund-

Grundrechte im Kindesalter, S. 12; Gallwas, Grundrechte, Rn. 94 f.; Krüger, FamRZ 1956, 330; v. Mangoldt/Klein, GG, Vorb. B XV 2 c; Moritz, Die (zivil-)rechtliche Stellung, S. 126; v. Münch, in v. Münch/Kunig, GG, Vorb. Rn. 14; Stein, Selbstentfaltung, S. 28; ders., Staatsrecht, § 26 II.

¹² Vgl. Fehnemann, RdJ 1967, 282; Stein, Selbstentfaltung, S. 28, 30.

¹³ Vgl. BVerfGE 28, 243, 254; BVerwGE 74, 327, 330.